

des Gemeinderates vom 30.11.2001

Zahl: 3/A - 0108/1/2001

betreffend die Einhebung einer Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze oder Garagen (Villacher Ausgleichsabgabenverordnung).

Gemäß §§ 13 und 14 des Parkgebühren- und Ausgleichsabgabengesetzes 1996, K-PGAG 1996, LGBl.Nr. 55/1996, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 6/1999, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Als Ersatz für Stellplätze und Garagen, die infolge der örtlichen Gegebenheiten nicht errichtet werden können, wird eine Ausgleichsabgabe eingehoben.

§ 2

Abgabengegenstand

Die Ausgleichsabgabe wird erhoben

- a) bei Vorhaben nach § 6 lit. a der Kärntner Bauordnung 1996, in der jeweils geltenden Fassung, bei geschlossener Bauweise oder
- b) bei Vorhaben nach § 6 lit. b oder c der Kärntner Bauordnung 1996, in der jeweils geltenden Fassung,

wenn es nicht möglich ist, sämtliche der nach Art, Lage, Größe und Verwendung des Gebäudes oder der baulichen Anlage erforderlichen Garagen oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge zu errichten und in den Auflagen zur Baubewilligung festgelegt wird, für welche Zahl von Stellplätzen oder Garagen eine Ausgleichsabgabe zu entrichten ist.

§ 3

Ausmaß

Die Höhe der Ausgleichsabgabe beträgt je Stellplatz oder Garage

für ein einspuriges Kraftfahrzeug	EUR	508,71
sowie für ein mehrspuriges Kraftfahrzeug	EUR	2.543,55

§ 4

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Ausgleichsabgabe ist der Inhaber der Baubewilligung verpflichtet, in deren Auflagen festgelegt ist, für wieviele Stellplätze oder Garagen eine Ausgleichsabgabe zu entrichten ist.

§ 5

Zweckwidmung

Die Ausgleichsabgabe wird für die Errichtung und Erhaltung von öffentlichen Parkplätzen und Garagen verwendet.

§ 6

Wirksamkeit

- 1) Diese Verordnung tritt am 1.1.2002 in Kraft.
- 2) Die Verordnung des Gemeinderates vom 17.4.1996 tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Helmut Manzenreiter e.h.